

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.02.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0145 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 351720 Kostenstelle: 050-002-1000 Kostenträger: 3517-20		
Investitionsnummer: Sachkonto: 7290180		

Betreff: Einführung eines Sozialtickets

Vorlage vom: 22.01.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung beschließen die Einführung eines Darmstädter Sozialtickets zur vergünstigten Nutzung des ÖPNV durch Bezieherinnen und Bezieher von laufenden Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 01.06.2019.
2. Der kommunale Zuschuss zur Kostenerstattung an die HEAG mobilo wird jährlich in Höhe von bis zu 400.000 € festgelegt und steht unter der Kostenstelle 050-002-1000, SK 7290180, KT 3517-20 zur Verfügung.

Anlagen: Ablaufschema Sozialticket

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------	--	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 22.01.2019:

Mit Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII im Jahr 2005 konnten die bis dahin geltenden Regelungen zu freiwilligen Leistungen nach dem BSHG (Bundessozialhilfegesetz) aus dem Jahr 1987 nicht weitergeführt werden. Der Magistrat hat daher im Juni 2005 unter Beschlussnummer 0326 entschieden, dass auch unter der ab Januar 2005 geltenden neuen Gesetzeslage die Vergünstigungen für Bürgerinnen und Bürger mit Transferleistungen bei der Benutzung des ÖPNV als freiwillige Leistung fortgeführt werden sollen. Hierbei wurde ausgeführt, dass dies im Bereich der Langzeitarbeitslosen deshalb geschieht, um diesem Personenkreis die Arbeitssuche, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und damit den Einstieg in das Arbeitsleben finanziell zu erleichtern.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2009 wurde diese freiwillige Leistung eingestellt, da dieser Personenkreis genau diese Leistungen über das Jobcenter Darmstadt im Rahmen des dortigen Leistungsbezuges (Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen etc.) erhält. Für Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wurde und wird der Zuschuss weiterhin gewährt.

Ausgelöst durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 07.10.2014 (Az. AU 3 K 14.1030) wurde auch die Frage für Darmstadt aufgeworfen, ob aus dem Urteil eine unmittelbare Rechtswidrigkeit der unterschiedlichen Behandlung von SGB II und SGB XII Leistungsbeziehenden folgt. Dies ist zu verneinen.

Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass auch in Darmstadt SGB II-Leistungsberechtigte unter Hinweis auf die Entscheidung des VG Augsburg und den darin als Anspruchsgrundlage genannten Gleichheitssatz aus Art. 3 GG Fahrtkostenzuschüsse einklagen. Die Ausgangslage ist in Darmstadt, wo SGB II-Leistungsberechtigte faktisch ebenfalls keinen Fahrtkostenzuschuss erhalten, mit der im entschiedenen Fall in Augsburg vergleichbar. Auf welcher rechtlichen Grundlage (Satzung, Magistratsbeschluss, Dezernatsverfügung pp.) die freiwillige Leistung eines Fahrtkostenzuschusses für bestimmte Personengruppen gewährt wird, ist insoweit unbeachtlich. Für die Frage, ob es zulässig ist, den Zuschuss SGB II-Leistungsberechtigten nicht zu gewähren, ist allein entscheidend, ob diese nach Art. 3 GG einen Anspruch darauf haben, insoweit mit Denjenigen gleichbehandelt zu werden, die in den Genuss der Vergünstigung kommen können. Das Verwaltungsgericht Augsburg hatte diesen Anspruch bejaht.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in seinem Urteil die Leistungssysteme des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt) und des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) verglichen und festgestellt, dass ein Vergleich zwischen der wirtschaftlichen Situation von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII mit der von Leistungsberechtigten nach dem SGB II ergebe, dass insoweit keine, allenfalls marginale

Unterschiede bestehen. Beide Personengruppen seien im Wesentlichen gleichermaßen bedürftig bzw. einkommensschwach. Um die Ungleichbehandlung der genannten Personengruppen im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz rechtfertigen zu können, bedürfe es daher weiterer tragfähiger Sachgründe, die nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben seien. Folglich seien auch SGB II-Leistungsberechtigte in den Kreis der von der Fahrpreisermäßigung begünstigten Personen einzubeziehen.

Allerdings hat das VG Augsburg bei seiner vergleichenden Betrachtung z.B. die unterschiedliche Berücksichtigung von Vermögen oder auch die Freibeträge im Rahmen einer Tätigkeit als „Aufstockerin/Aufstocker im SGB II“ außer Acht gelassen, die SGB II-Leistungsberechtigten nach dem Gesetz signifikante Vorteile gegenüber SGB XII Leistungsberechtigten zugesteht.

Ob das Verwaltungsgericht Darmstadt aufgrund dieser vom VG Augsburg nicht beleuchteten Umstände eine relevante Unterschiedlichkeit der beiden Leistungssysteme mit der Folge anerkennt, dass die Nichtgewährung von Fahrtkostenzuschüssen für SGB II Leistungsberechtigte mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG vereinbar ist, oder ob das Gericht wegen der identischen Höhe der Regelleistungen in beiden Leistungssystemen tragfähige Sachgründe für eine ungleiche Behandlung der Leistungsberechtigten verneint, erscheint offen.

Eine rechtssichere Lösung ist es daher, auch SGB II-Leistungsberechtigten den Fahrtkostenzuschuss zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistung im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen dann jedoch auf alle Leistungsberechtigten gleichmäßig verteilt werden.

Teilhabe ist in all ihren Facetten ein wesentlicher Baustein, um Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit für alle Menschen in Darmstadt zu ermöglichen. Dabei kommt auch der Mobilität eine wesentliche Rolle zu, insbesondere zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Teilhabe. Teilhabe und Mobilität sind folglich eng miteinander verbunden und gehören zur Basis für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben.

Zur Stärkung der Teilhabemöglichkeiten finanziell benachteiligter Darmstädterinnen und Darmstädter führt die Wissenschaftsstadt Darmstadt ein Sozialticket zur vergünstigten Nutzung des ÖPNV innerhalb des Stadtgebietes ein. Die Umsetzung erfolgt zum nächsten Tarifwechsel des RMV am 01.06.2019.

Grundlage für die Ausgestaltung der Fahrpreisermäßigung sind umfängliche Evaluationen sowie verschiedene Gespräche mit DADINA, HEAG-Mobilo und dem Bündnis für soziale Gerechtigkeit in Darmstadt. Hierbei erfolgte eine Abwägung aller relevanten Faktoren wie z.B. Freiwilligkeit der Leistung, Haushaltsauflagen, Sicherstellung der Mobilität und Teilhabe, leistungsberechtigter Personenkreis, zeitnahe Umsetzung, Rechtssicherheit.

Die Kosten für eine Monatskarte der Preisstufe 1 (innerhalb der einzelnen Stadtteile) sowie der Stadtpreisstufe (Innenstadt) sind durch den Regelsatzanteil für Verkehr bereits abgedeckt. Die Kosten der Preisstufe 2 (Innenstadt <-> Stadtteile) hingegen übersteigen den Anteil und stellen in Folge dessen eine Mobilitätsbarriere und Teilhabebeschränkung dar. Um die Mobilität für alle Berechtigten sicherzustellen und die Angebote der Stadtgesellschaft uneingeschränkt nutzbar zu machen, erfolgt die Ausgestaltung des Sozialtickets in Form einer 9-Uhr-Monatskarte für Erwachsene der Preisstufe 2, für die ein städtischer Zuschuss in Höhe von 33 % gewährt wird:

9-Uhr-Monatskarte der Preisstufe 2:
monatliche Kosten = 52,05 Euro, Zuschuss 33%
-> 17,35 Euro kommunaler Zuschuss
-> 34,70 Euro Eigenleistung

Berechtigt zum Erwerb des Sozialtickets sind:

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II	9.584
Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII	3.387
Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG	734
Summe	13.705
Davon in Stadtteilen lebend	6.112

Stand: 30.06.2018; Erhebung ohne Kinder < 16 Jahren

Anderweitige Ansprüche auf Vergünstigungen zur Nutzung des ÖPNV durch andere Leistungsträger sind generell vorrangig zu realisieren und schließen den Bezug des Darmstädter Sozialtickets aus. Dies sind (beispielhafte Aufzählung) Vergünstigungen

- im Rahmen einer Schwerbehinderung über den Rentenversicherungsträger,
- im Rahmen von SGB II Maßnahmen (z. B. AGH) über den Träger der Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende,
- im Rahmen der Förderung über das Hessische Schulgesetz bzw. das Bildungs- und Teilhabepaket (Vollfinanzierung Schülerinnen- und Schülerticket Hessen) oder
- im Rahmen von Arbeitgeberleistungen wie Jobtickets oder vergleichbaren Zuwendungen.

Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer zu geringen Entfernung vom Wohnort zur Schule keinen Anspruch auf eine Vollfinanzierung des Schülerinnen- und Schülertickets über das Schulamt oder das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) haben, erhalten außerhalb des Sozialtickets eine dreiunddreißigprozentige Erstattung der monatlichen Vorauszahlungen analog dem Abrechnungsverfahren für das ehemalige Mobitick im Rahmen des BUT. Aufgrund der Tatsache, dass das Schülerinnen- und Schülerticket zwar in monatlichen Raten bezahlt werden kann, aber direkt für ein ganzes Jahr erworben werden muss, ist eine Abwicklung über das Darmstädter Sozialticket nicht möglich.

Im Dialog zwischen dem Sozialdezernat, den ausführenden Ämtern – Jobcenter und Amt für Soziales und Prävention – sowie DADINA und dem Bündnis für soziale Gerechtigkeit wurden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten erörtert. Zunächst wird auf Antrag durch die ausführenden Ämter ein Berechtigungsnachweis ausgestellt, der beim RMV vorzulegen ist und zum Kauf eines Sozialtickets berechtigt. In einem nächsten Schritt wird die Umsetzung über eine webbasierende/digitale Lösung, bestmöglich durch Koppelung an das bestehende System der Teilhabecard, geprüft. Das Sozialticket selbst wird als E-Ticket durch den RMV zur Verfügung gestellt und ist optisch nicht von einer regulären Monatskarte zu unterscheiden.

Es wird davon ausgegangen, dass rund 30 % der in den Stadtteilen lebenden potentiell Anspruchsberechtigten die vorgenannte Leistung in Anspruch nehmen werden. Dies ergibt sich aus den Erfahrungen der im Zusammenhang mit der Prüfung angefragten Kommunen, die bereits eine entsprechende Fahrpreisermäßigung anbieten.

Im Haushalt wird ein Budget in Höhe von bis zu 400.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

Darmstadt, 22.01.2019

Eml-hb/50-V

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Andrè Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin